

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Verordnung vom 12.09.1814 publ. 15.09.1814

zeigen, von Unfern Unterthanen aber, daß sie Unsere Landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen werden.

Daran geschieht Unser Landesväterliche Wille.

89) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. Septemb. publ. 15. ej. 1814.

Da mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht ^{Cours des Oldenburgischen} höchsten Genehmigung der bisherige ^{und Preussische} Tarif, nach welchem die kleinern Münzsorten bei ^{den kleinen} der Herrschaftlichen Casse in Steuern und ^{Courants.} sonstigen Zahlungen angenommen und ausgegeben worden, dahin abgeändert ist, daß von jetzt an das Oldenburgische kleine Courant und das in $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken bestehende Preussische Courant nach dem Cours von 5 Rthlr. 50 Gr. für die vollwichtige Pistole, und die sogenannten Mallschillinge das Stück für 8 Gr. Oldenburger klein Courant bei der Herrschaftlichen Casse angenommen und ausgegeben werden solle, so wird solches hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

90) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 13. Septemb. publ. 29. ej. 1814.